

3. 2109. (3)

Nr. 4274

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung von Oberbauhölzern für die südliche k. k. Staatseisenbahn.

Für den Oberbau der südlichen Staatseisenbahn, in ihrer ganzen Länge von Mürzzuschlag bis Laibach, ist die Anschaffung einer größeren Quantität, sowohl von gewöhnlichen Querschwellen als Stoßschwellen, erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt diese Beschaffung im Wege schriftlicher Offerte zu behandeln, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht:

§. 1. Die Querschwellen müssen trapezförmig, 6" dick, 7 $\frac{1}{2}$ ' lang, 12" breit, die Stoßschwellen 7 $\frac{1}{2}$ ' lang, 16" breit und 6" dick seyn.

Nachdem übrigens schon im nächsten Frühjahr die Imprägnirung der Hölzer, wodurch sich der Bedarf an Schwellen für die Zukunft vermindern wird, Statt finden wird, so können daher jetzt schon Schwellen nicht nur vom Rothlärchen-, sondern auch vom Fichten-, Tannen-, Föhren- und Kiefern-Holze in größeren oder geringern Parthien, aber nicht unter 500 Stücken, angeboten werden.

§. 2. Die zu liefernden Schwellen von der einen, so wie von der andern Holzgattung müssen aus gesundem, außer der Saftzeit geschlagenem Holze angefertigt, von Rinde und Splinte befreit seyn. Stücke, welche ungesund, überständig, mastig und nicht gerade sind, aus Kesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Kesten, oder mit Sonnenrissen behaftet sind und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen.

§. 3. Die bezeichneten Hölzer können auf eine beliebige Station der südlichen Staatseisenbahn abgeliefert werden, nur muß diese Station in dem Offerte bemerkt werden.

§. 4. Dieselben müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe, nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen.

§. 5. Die Lieferung kann gleich nach Abschluß des Lieferungs-Vertrages beginnen, jedoch hat jeder Dfferent selbst anzugeben, von welchem Termine an er mit der beabsichtigten Lieferung zu beginnen und bis zu welchem er dieselbe zu vollenden gedenkt.

§. 6. Die Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Direction für Communicationen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke austauschen werden, ohne daß den Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird.

Die ausgestoßenen Stücke müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung der Commissäre von den ärarischen Lagerplätzen entfernt werden.

Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem amtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen.

Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären und dem Lieferanten zu unterfertigen ist.

Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird ein Uebernahmschein, so wie auf sein allfälliges Verlangen eine Abschrift des Uebernahms-Protocolls ausgefolgt.

Erst von dem Zeitpunkte der Genehmigung dieser Uebernahme durch die General-Direction für Communicationen werden die Hölzer als Ärarial-Eigenthum angesehen.

Bis dahin bleiben sie Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welcher die Ware bis dahin trifft.

Um das Geschäft der Uebergabe, respective Uebernahme zu erleichtern, ist der Lieferant verpflichtet, die Schwellen auf dem Ärarial-Lagerplatze in regulativen Haufen bis 5 Fuß Höhe und zu 50 Stück in einem Haufen, aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung aus einander zu legen, und nach Vollendung derselben die Aufschichtung in der frühern Art wieder zu bewerkstelligen, und alles dieses hat auf seine Kosten zu geschehen.

§. 7. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des von der k. k. General-Direction für Communicationen genehmigten Uebernahmsprotocolls und erfolgt gegen scalamäßig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahme-Commission auszufertigenden Uebernahmscheines.

§. 8. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind bei dem Einreichungs-Protocoll der k. k. General-Direction für Communicationen zu Wien (Herrngasse Nr. 27) längstens bis 27. November 1850 Mittags 12 Uhr versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Oberbau-Holz-Lieferung für die südliche Staats-Eisenbahn“ zu überreichen.

§. 9. In jedem Offerte muß angegeben seyn:

- 1) Die Stückzahl und Gattung der Schwellen, die zu liefern übernommen werden wollen, dann die Ablieferungsart;
- 2) aus welcher Holzgattung und in welcher Gegend die angebotenen Schwellen erzeugt werden, wobei ausdrücklich zu bemerken, ob das Holz nicht auf Brändern gewachsen;
- 3) Der Preis für ein Stück, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Holz- und Schwellengattung (gewöhnliche Schwellen oder Stoßschwellen);
- 4) Der Termin, von welchem an mit der beabsichtigten Lieferung begonnen, und bis zu welchem dieselbe vollendet werden will;
- 5) muß es enthalten: den Wohnort und den Vor- und Zunamen des Dfferenten. Die Preisangabe hat in Ziffern und Buchstaben zu geschehen.

§. 10. Die Offerte können sich auf größere oder geringere Parthien beziehen; diese sollen jedoch nicht weniger als 500 Stücke betragen.

§. 11. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von der gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

§. 12. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erfolgen.

§. 13. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Dfferent, von dem Tage des überreichten Offertes, für dessen Inhalt rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den gemachten Anbot in allen Puncten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag, von welchem ein Exemplar auf Kosten des Contrahenten der gehörigen Stämpfung zu unterziehen ist, hierüber auszufertigen.

§. 14. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Dfferent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5% des Gesamtbetrages der ihm überlassenen Lieferung entweder im Baren oder in hiezu geeignetem österreichischen Staatspapieren zu erlegen, welche letztere, mit Ausnahme der Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839, die, wenn der Coursverth über den Nennverth steht, nur im letztern angenommen werden, nach

dem Börsenwerthe des dem Etagstage vorhergehenden Tages berechnet werden. Auch werden gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. General-Direction für Communicationen entscheidet, angenommen. Die eingebrachte Caution wird in dem Maße, als sich die Höhe der Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerstattet werden.

§. 15. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Menge und Qualität der Hölzer, oder in Bezug auf die Termine der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauer als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung, einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen, und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlbar zu machen, wobei der Unternehmer die von dem Rechnungsdepartement des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten (technische Abtheilung für Communicationen) ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages, als einen vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise anzuerkennen sich erklärt.

§. 16. In dem Vertrage wird übrigens einverständlich festgesetzt, daß die aus demselben etwa entspringenden Streitigkeiten, das Ärar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug nehmenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Eise der Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen. Wien am 22. October 1850.

3. 2131. (2)

Nr. 1437, ad 14260.

Concurs - Verlautbarung.

Im Bereiche dieser Statthalterei sind 4 Conceptadjuncten-Stellen II. Classe mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. noch unbesetzt.

Die Bewerber um diese Dienststellen haben in ihren an die k. k. Statthalterei zu richtenden Gesuchen, nebst dem Lebensalter, auch die zurückgelegten Studien, ihre Sprachkenntnisse und bisherige Verwendung nachzuweisen, und zu bemerken, ob und in welchem Grade sie mit irgendet einem der im politischen Dienste stehenden Beamten im Bereiche dieser Statthalterei verwandt oder verschwägert seyen.

Die gegenwärtig bereits dienenden Bewerber haben ihre Gesuche mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Concursstermin wird bis 15. December l. J. festgesetzt.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium. Triest den 21. October 1850.

3. 2125. (2)

Nr. 3250.

E d i c t

des k. k. k.ä. n.ä. Oberlandesgerichtes.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 18. October l. J., 3. 9140 und

Es sey über das Gesuch des Herrn Joseph Wimmer von Wien, als Cessionär des Herrn Wolfgang Grafen v. Lichtenberg, gegen die abwesenden und unbekannt wo befindlichen Eheleute, Herrn Dr. Sigmund und Frau Maria Karis, wegen an Interessen schuldiger 3657 fl. 37 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. c. s. c., in die Reassumirung der mit dem Bescheide des k. k. Stadt- und Landrechtes

Laibach vom 25. September 1849, Zahl 9625, auf den 18. März d. J. angeordnet gewesen, sohin aber sistirten dritten executiven Feilbietung der in Krain, im Bezirke Laas gelegenen, gerichtlich auf 1401.787 fl. 50 kr. M. M. geschätzten Herrschaft Schneeberg und Laas gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung vor diesem Gerichte auf den 11. December d. J., Vormittag um 10 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Herrschaft bei dieser Feilbietung, wenn nicht um den Schätzungswert oder darüber, so auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Landtafelextract erliegen bei diesem Gerichte zu Jedermanns Einsicht bereit, können aber auch sowohl bei dem Hof- und Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Rudolph in Laibach, als auch bei dem Hof- und Gerichts- zugleich Kriegsministerial-Advocaten Herrn Dr. Franz Egger in Wien, Stadt, Haus Nr. 776, eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 11. September 1850.

3. 2107. (2) Nr. 593.

Edict.
Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Anlangen der Laibacher Sparcasse, gegen den unbekannt wo befindlichen Franz Dollner, wegen an Zinsen schuldiger 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des diesem Legaten gehörigen, im Grundbuche der Bisthumsherrschaft Pfalz Laibach sub Urb. Nr. 5 vorkommenden, in Laibach in der St. Peters-Vorstadt sub C. Nr. 44 gelegenen Hauses sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 2769 fl. 10 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen vor diesem Gerichte auf den 2. December d. J., auf den 8. Jänner 1851, dann auf den 10. Februar 1851, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung allenfalls auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 24. September 1850.

3. 2106. (2) Nr. 563.

Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen der Herren Dr. Maximilian und Dr. Julius Wurzbach von Laibach, gegen Herrn Wenzel Joseph Ritter von Abramsberg, von Trilleg, wegen, aus dem Urtheile ddo. 26. Juni 1827, und der Session vom 4. Jänner 1841 schuldigen 944 fl. 36 kr. M. M. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung des, dem Legaten gehörigen Gutes Trilleg bei Wippach, im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 8989 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 26. November und auf den 24. December d. J., dann auf den 28. Jänner 1851, jedesmal Vormittag um 10 Uhr, mit dem Anhang bestimmt worden, daß dieses Gut nur bei der letzten auf den 28. Jänner 1851 angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswert auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section den 15. October 1850.

3. 2076. (3) Nr. 2128.

Edict.
Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 28. September l. J. verstorbenen Joseph Schrey Edlen v. Niedlwerth, jubilierten k. k. Cameral- und Kriegs-Zahlmeisters zu Laibach, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 18. November l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anwendungsgeuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Laibach I. Section am 17. October 1850.

3. 2068. (3) Nr. 3850.

Edict.
Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edicte vom 11. September l. J., 3. 3850, anno 1848, wird bekannt gegeben, daß in der Rechtsache des Herrn Anton Ranz von Planina, wider Herrn Wilhelm Engler, wegen Rectification der Pränotation ob 252 fl. 20 kr. c. s. c., die Verhandlungstagsatzung auf den 20. December l. J., Früh 9 Uhr, mit dem vorigen Anhang anberaumt worden sey.

K. k. Bezirksgericht Planina am 21. Oct. 1850.

3. 2096. (3) Nr. 3972.

Edict.
Von k. k. Bezirksgerichte Reifnitz werden alle Jene, welche an den Verlaß des zu Reifnitz verstorbenen k. k. Steuer-Einnehmers, Herrn Ignaz Benzhib, als Gläubiger etwas anzusprechen glauben, und welche in denselben schulden, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche bis zum 12. December 1850 anzumelden, oder bei der auf diesen Tag bestimmten Liquidation ihre Schulden an den Verlaß zu liquidiren, widrigens die Erben die Folgen des § 814 a. b. G. B., die Letztern aber die Klage auf Bezahlung zu gewärtigen hätten.

K. k. Bez. Gericht Reifnitz am 9. October 1850.

3. 2067. (3) Nr. 3993.

Edict.
Von k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben: Es sey in der Executionsache der Thomas Merkun'schen Verlassenschaft, durch den Curator Herrn Dr. Dostajh, wider die Eheleute Andreas und Maria Poschenu, dann Johann Poschenu von Garzhareuz, peto. aus dem gerichtlichen Vergleich vom 3. November 1831, schuldigen 337 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der im Grundbuche Haasberg sub Sect. Nr. 117 vorkommenden, gerichtlich auf 831 fl. 35 kr. bewertheten Viertelhupe, und der Ograda u Raunem bewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 18. November, den 18. December 1850 und den 18. Jänner 1851, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang anberaumt, daß die Realität bei der 3. Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Vicitationsbedingungen, unter welchen sich die Verbindlichkeiten zum Erlage eines Radiums von 80 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 14. August 1850.

3. 2069. (3) Nr. 3754.

Edict.
Von dem k. k. Bez. Gerichte Planina wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Scherko von Sirkniz, Cessionär des Andreas Ratz von Unterseedorf, in die executive Feilbietung der zu Gunsten des Johann Schulz von Unterseedorf, auf der, dem Dim. Schulz gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Sect. Nr. 647 vorkommenden, zu Unterseedorf gelegenen Viertelhupe sichergestellte, aus dem Abhandlungs-Protocoll vom 30. September 1836, intabl. 4. November 1836, herrührende Erbschaftsforderung, im Nennwerthe von 58 fl. 48 kr., wegen aus dem Urtheile vom 12. April 1850 schuldigen 13 fl. 10 kr. und der weiteren Executionskosten, gewilliget, und hiezu der 22. November, und der 2. December l. J. vor diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Forderung bei der zweiten Tagsatzung auch unter dem Nennwerthe dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Die Kauflustigen werden demnach

3. 2126. (2)

Kundmachung.

In Folge der hohen Militär-Commando-Verordnung vom 27. October l. J., Nr. 5054, sind außer denen anzukaufenden Cavallerie-Pferden, eine Anzahl von schweren Artillerie-, leichten Fuhrwesens-Zug, dann Reit- und Packpferden anzukaufen.

Der Preis für Ein ausgezeichnetes
schweres Artillerie-Zugpferd mit dem festgesetzten Maße von 15 Faust 2 Zoll ist 140 fl. CM.
schweres Artillerie-Zugpferd mit dem festgesetzten Maße von 15 Faust 1 Zoll ist 130 fl. „
leichtes Fuhrwesens-Zugpferd mit dem Minimal-Maße von 14 Faust 2 Zoll ist 112 fl. „
Artillerie-Reitpferd mit dem festgesetzten Maße von 14 Faust 3 Zoll ist 118 fl. „
leichtes Packpferd, nicht unter 14 Faust 2 Zoll, ist 70 fl. „
und ein ganz vorzügliches Packpferd wird aber mit 80 fl. CM. bezahlt werden.

Die Artillerie-Reitpferde werden im Alter von 5 bis 7 Jahren, die Zugpferde im Alter von 5 bis 8 Jahren angenommen.

Gleich nach Uebnahme derselben wird der festgesetzte Preis gegen gestämpelte Quittung bar ausbezahlt; auch wird dem Verkäufer die Begünstigung zugestanden, daß die tauglichen Remonten auch ohne den vorschristmäßigen Hufbeschlag, ohne strickene Halfter und Halfterstrick angenommen werden, wornach außer dem Stämpelbetrage für die Quittung des erhaltenen Remontenpreises an Niemanden unter keinem Vorwande etwas ausbezahlt werden darf.

Die Affentirung der Remonten wird alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zwischen 10 und 12 Uhr, wo sich die Affentirungs-Commission auf dem bekannten Remonten-Affentplatz in Laibach, im Gasthof „zur Stadt Wien“, versammelt wird, vorgenommen werden.

Von der k. k. Affentirungs-Commission.

Laibach am 29. October 1850.

hiezumit dem Bemerken eingeladen, daß die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchextract hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Planina am 10. August 1850.

3. 2102. (3) Nr. 5587.

Edict.
Bei dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte erliegen nachstehende, verschiedenen unbekannten Individuen gehörige Gegenstände, als: 1 messingene Streckuhr, 1 Quittzere, 2 Jagdgewehre, 1 Felleisen mit Effecten, 1 Mantel mit 2 Hobelholzern, 1 Paar Stiefel, 1 Trügel mit chirurg. Instrumenten, 1 Mantel und 1 Parapluie, 1 Rock und 1 Paar Stiefel, 1 Strohhut, 1 gestreifter Kittel, 1 Packet mit 8 Wachskerzen, 1 schwarzer Mantel, 1 Sack mit Mehl, 3 Stücke Eisen, 1 weißes Tüchel, 1 Hose, 1 Döspel, 1 Weste, 1 Einbruchswinde, 1 Eiter, 1 Messer, 1 Dietrich, 1 Kanzelei-Stampille, 2 Stück Fischgabeln, 1 Pistole und 3 Tücheln.

Die respect. Eigenthümer werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu melden und das Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigens damit nach Vorschrift der Strafprozeß-Ordnung vorgekehrt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 2. September 1850.

3. 2093. (3) Nr. 2225.

Edict.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird dem Lorenz Kopin und dem Primus Starmann mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert.

Es habe wider dieselben Hr. Jacob Sakotnik von Dölsers, durch Herrn Dr. Napreth, bei diesem Gerichte wegen Erloschenerklärung ihrer Rechte aus den Kaufbrieffen ddo. 16. Jänner 1807 und 4. März 1807, und wegen Erabulation dieser Urkunden von den im Grundbuche der Cameralherrschaft Laibach unter Nr. 2332 u. 2332 V eingetragenen Realitäten Klage angebracht und um eine Tagsatzung angesucht, welche auf den 31. Jänner 1851, Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Johann Schuchnig in Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihrer Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen; widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 30. September 1850.

3. 2137. (1)

Bei dem k. k. Postamte Prewald wird ein Expeditior gegen vortheilhafte Bedingungen sogleich aufgenommen.

Nähere Auskunft ertheilt der gegenwärtige Expeditior J. Scherks.

Z. 2113. (1)

E d i c t.

Nr. 3760.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiermit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Dr. Burger im eigenen Namen und als Gewaltträger der Sparcasse zu Laibach, und des Herrn Caspar Bervar, vom Bescheide heutigens Dato, Z. 3460, gegen die Eheleute Johann und Maria Tetsch von Kataria, in die executiv Feilbietung nachstehender, ihnen gehöriger Realitäten, Rechte und Fahrnisse, als: a) des auf Namen Johann Tetsch vergewährten, bei dem Grundbuche des Gutes Lichtenegg sub Urb. Fol. 131 vorkommenden, auf 320 fl. bewertheten Waldantheiles u. herdu; b) des bei demselben Grundbuche dom. Nr. 133 vorkommenden, auf Namen Maria Tetsch vergewährten Waldantheiles, eben auch u. herdu genannt, bewerthet auf 80 fl.; c) des von den Subrealitäten des Johann Waber-scheg und Anton Dilogar erkauften, auf 30 fl. verwertheten Zehentrechts; d) der zum Grundbuche des Gutes Lichtenegg sub Rect. Nr. 24 gehörigen, auf 1083 fl. bewertheten, auf Namen Johann Tetsch geschriebenen ein Drittel Hube sammt An- und Zugehör; e) und der mit dem executiven Pfandrechte belegten, auf 46 fl. 27 kr. bewertheten Fahrnisse, wegen, aus dem vollstreckbaren Vergleiche ddo. 28. Juni 1849, Z. 2288, schuldigen 605 fl. 54 kr. c. s. e. gewilliget, und zur Vornahme derselben unter einem die drei Termine auf den 28. October, 28. November und 28. December d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und nöthigenfalls von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in loco Kataria mit dem Beisatze anberaunt, daß bei der ersten und zweiten Feilbietung diese Realitäten, Rechte und Fahrnisse nicht unter dem Schätzungswerthe, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beistügen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die Schätzung, die Exkursionsbedingungen und die Grundbucheextracte alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramt einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 23. September 1850.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietung wurde das sub c) obbezeichnete Zehentrecht, sonst aber weder ein Reale noch ein Mobilar an Mann gebracht, daher zur zweiten, auf den 28. November l. J. angeordneten Feilbietung geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 29. October 1850.

Z. 2038. (1)

E d i c t.

Nr. 794.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: daß, nachdem in der Executionsache des Herrn Dr. Burger in Laibach, als Vertreter der Jakob Zenker'schen Substitutionsmasse, wider Herrn Caspar Mally von Neumarkt, pto. aus dem Urtheile vom 9. October 1847, Z. 5645, schuldigen 1180 fl. und Zinsen, zu der auf den 25. und 26. October l. J. angeordnet gewesenen Feilbietung der Mühle und Fahrnisse des Executen kein Kauflustiger erschienen ist, mit Bezug auf das diesseitige Edict vom 14. September 1850, Z. 492, zur zweiten und dritten Feilbietung der Mühle am 25. November und 28. December l. J., und der Fahrnisse am 9. und 23. November l. J. mit dem vorigen Anhang geschritten wird.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 27. Oct. 1850.

Z. 2062. (5)

Steinkohlen - Verkauf.

Die Gewerkschaft am Savestrome zu Sagor hat dem Gefertigten den Verschleiß ihrer anerkannt guten **Steinkohlen** übertragen.

Die Niederlage dieser Steinkohlen befindet sich in der St. Peters - Vorstadt Haus - Nr. 79, wo jeden Wochenmarkttag, nämlich alle Mittwoch und Samstag, Vormit tag von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, die Steinkohlenabgabe zu den nach dem Quantum der Abnahme fixirten Preisen, welche dort affigirt sind, gegen gleich bare Bezahlung Statt findet.

Im Falle auch an andern Wochentagen Steinkohlen abverlangt werden wollen, beliebe man sich in den gewöhnlichen Stunden in meiner Kanzlei, Kothgasse Haus - Nr. 126, zu wenden, wo auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt und auf größere Parthien, zu sehr billigem Preise, loco Bahnhof gestellt, Bestellung angenommen wird.

Gefälligem Zuspruche empfiehlt sich
Laibach am 26. Jänner 1850.

Michael Martinich.

Z. 2073. (2)

Wünschelruthe

für alle mögliche Eisenarbeiten, vom größten Gewerke an bis zur geringsten Schmiede.

1850 erschien als Manuscript in Leipzig bei Spamer, in Graz bei Ludewig und ist bereits bei Ignaz M. v. Kleinmayr in Laibach, und in allen bedeutenderen Buchhandlungen zur Prüfung am Lager:

Berechnungs - Tafeln für Walz - und Werkmeister. Gewichts - Tabellen über Blech - und Stabeisen- Fabrikation.

Mit großem lit. Tableau sämtlicher 10 und 12 theil. Werkmaßstäbe von Europa in natürlicher Größe.

Herausgegeben von
Ferdinand Hoeber aus Trier,
Werk- und Walzmeister.

Um dieses Werk gemeinnützig zu machen, wurde dessen Preis nur auf 1 fl. C. M. gestellt.

Z. 2072. (2)



Populär Wichtiges mit 250 Rezepten.

1851 erschien in Leipzig bei Spamer, in Graz bei Ludewig und ist bereits bei Ignaz M. v. Kleinmayr in Laibach, so wie in allen Buchhandlungen für 30 C. M. vorrätzig:

Sichere Mittel u. Wege,

eine angeborne und erworbene

Körperschwäche

zu verlassen,

in Kraft und Stärke

umzugestalten und

blühendes Aussehen

sich dauernd anzueignen.

Von

Dr. L. Raudnitz,

pract. Arzte in Wien.

120 Seiten in correctem Druck, eleganter Ausstattung und broschirt 30 kr. C. M.

Unter Jung und Alt leiden jetzt mehr als je Tausende an Körperschwäche; daß diese bei richtigem Gebrauche der in diesem Buche veröffentlichten Medicamente wieder erstarken, dafür bürgt der Name des Herausgebers.

Inhalt.

1. Begriff der Lebensschwäche.
2. Wie gibt sich der Schwäche-Zustand kund?
3. Grenzen desselben.
4. Hauptorgane zur Lebensnahrung.
5. Ursachen der angeborenen und erworbenen Schwäche.
6. Formen, welche krankhafte Constitution zur Schau tragen.
7. Hebung der Anlagen hierzu.
8. Universalmittel, den geschwächten Körper zu verstärken.
9. Krankhafte Zufälle und Mittel gegen Verschleimung — gastrisches Fieber — Magenschmerzen — Erbrechen — Diarrhöe — übermäßigen Schweiß — katarrhalische Affectionen u. s. w.
10. Berufswahl für Körperschwache.

Z. 2128. (1)

Zu haben bei



Für das Jahr
1851.

Mit

vielen Illustrationen.

Preis 36 kr. C. M.